



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **522 K 153/24**

Dresden, d. 12.10.2026

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	09:30 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Weinböhl

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Weinböhl	1823 b	640	4806

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein 1938 errichtete Zweifamilienhaus mit Carport in Weinböhl. Das Gebäude wurde tlw. in den 90er Jahren und tlw. zwischen 1998 und 2002 saniert, Wohnfläche ca. 134 qm, vermutlich teilweise eigengenutzt und teilweise vermietet

Alte Weinbergstr. 24 in 01689 Weinböhl

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 320.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung (ca. 10 Tage vor dem Versteigerungstermin) auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 870000000087001500
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden, Bietsicherheit für Zwangsversteigerungsverfahren Az.: 522 K 153/24

bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Weiter kann Sicherheit mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de